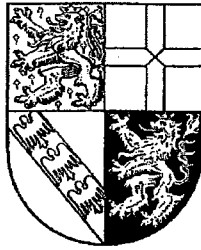


Aktenzeichen: 12 O 196/16

Kopie an MdL: Stellung:	KVV:
EINGEGANGEN	
21. NOV. 2017	
Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwalts-gesellschaft mbH	
Kopienzahl: Kopienart: Zahlung:	Kopienzahl: Rücksperrt: zda



verkündet am: 15.11.2017

(S. Schoppier)
Justizsekretärin

- als Urkundsbeamte/r der Geschäfts-
stelle -

LANDGERICHT SAARBRÜCKEN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwalts-gesellschaft
mbH
Einsteinallee 1/1, 77933 Lahr,
Geschäftszeichen: 2173/15

gegen

Volkswagen AG vertreten durch den Vorstand dieser durch den Vor-
standsvorsitzenden, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: _____

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Saarbrücken
auf die mündliche Verhandlung vom 13.09.2017
durch die Richterin am Landgericht Kaiser als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger Schadensersatz für sämtliche Schäden an dem Fahrzeugs Skoda Yeti Outdoor, FIN: _____ zu ersetzen, die aus der Installation des Software-Updates für die Abgasrückführungssteuerung und dem Einbau eines Strömungsgleichrichters resultieren.

Im Übrigen wird der Klageantrag zu 1) als unzulässig abgewiesen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn der Kläger vor der Vollstreckung nicht Sicherheit in Höhe von 115 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet ist, Schäden, die im Zusammenhang mit der von ihr als Manipulation bezeichneten Konstruktion des Fahrzeug des Klägers stehen, zu ersetzen.

Der Kläger kaufte mit Vertrag vom 05.08.2015 bei dem Autohaus Garage Losch Bech-Klengmaacher in Luxemburg einen Skoda Yeti mit einem 1,6 TDI Motor und einem Kilometerstand von 6200 km zu einem Kaufpreis von 17.600,01 €.

Das Fahrzeug ist mit einem Motor vom Typ EA 189, Schadstoffnorm EU 5 ausgestattet, bei dem die Software der Motorsteuerung „die Stickoxidwerte (NOx) im Prüfstandlauf optimiert“ (so die Beklagte). Die Motorsteuerung ist bei dem streitgegenständlichen Motortyp so ausgestattet, dass die Software erkennt, ob das Fahrzeug im Prüfstandmodus betrieben wird oder nicht. Wenn die Software einen solchen Prüfstandmodus erkennt, wird ein sogenannter Modus 1 aktiviert, bei dem eine höhere Abgasrückführungsrate aktiviert wird. Beim Normalbetrieb im Straßenverkehr wird der sogenannte Modus 0 mit einer geringeren Abgasrückführungsrate wirksam.

Mit Bescheid des Kraftfahrt Bundesamtes vom 14.10.2015 wurde die Beklagte verpflichtet, bei allen betroffenen Fahrzeugen mit dem Aggregat EA 189 EU5 die Abschaltvorrichtung (so das Kraftfahrtbundesamt) zu entfernen und den Nachweis zu führen, dass nach dem Entfernen der Abschaltvorrichtung alle technischen Anforderungen der Richtlinie 2007/46/EG zu erfüllen. Die Beklagte entwickelte daraufhin Maßnahmen, um dieses Ziel zu erreichen. Auch das Fahrzeug des Klägers soll auf Kosten der Beklagten technisch überarbeitet werden. Nach Installation eines Software-Updates sowie eines sogenannten Strömungsgleichrichters würde das Fahrzeug des Klägers nur noch in einem adaptierten Betriebsmodus 1 betrieben, der bisher praktisch ausschließlich in Prüfsituationen aktiv war.

Der Kläger behauptet: Die Beklagte habe bewusste Manipulationen in der Absicht zur Täuschung der Verbraucher vorgenommen. Es sei zu befürchten sei, dass das Fahrzeug auch nach Durchführung der von der Beklagten entwickelten Maßnahmen in Form eines von den Beklagten angekündigten Software-Updates und eines Strömungsgleichrichters andere nachteilige Veränderungen erfahre, zum Beispiel höherer Kraftstoffverbrauch, höhere Geräuschemissionen, Minderleistung, höherer Partikel-ausstoß, Verkürzung der Lebenszeit des Dieselpartikelfilters und des Abgasregelventils und ein Minderwert verbleibe.

Der Kläger beantragt,

1. Festzustellen, dass die Beklagtenpartei verpflichtet ist, der Klägerpartei Schadensersatz zu leisten für die Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs Skoda Yeti Outdoor, FIN: _____ resultieren.
2. Die Beklagte zu verurteilen, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 550,37 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet: Das Fahrzeug des Klägers sei nicht mangelhaft. Aus der Vorgabe des Kraftfahrtbundesamtes zur Überarbeitung der betroffenen Motoren könne nicht geschlossen werden könne, dass diese ohne die Überarbeitung, also ohne das Software Update mangelhaft

seien. In das Update würden die Erkenntnisse aus der Weiterentwicklung des Diesel-Brennverfahrens der letzten 10 Jahre aufgegriffen und berücksichtigt. Nach den Feststellungen des Kraftfahrtbundesamtes stehe fest, dass sich nach der Durchführung keine negativen Änderungen hinsichtlich sonstiger Eigenschaften des Fahrzeugs ergäben. Bei den diesbezüglich vom Kläger geäußerten Auffassungen handele es sich um reine Spekulationen. Auch die Behauptung es verbleibe ein merkantiler Minderwert von mindestens 10 % sei eine Behauptung ins Blaue.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise zulässig und bezüglich des zulässigen Teils in der Hauptsache begründet, im Übrigen unbegründet.

A. Die Klage ist nur teilweise zulässig.

I. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Saarbrücken ist gegeben. Für die Beklagte ist ein besonderer Gerichtsstand beim Landgericht Saarbrücken gemäß § 32 ZPO begründet. Der Kläger stützt seine gegen die Beklagte gerichteten Ansprüche auf § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB und § 826 BGB. Zur Begründung des Gerichtsstands gemäß § 32 ZPO reicht die schlüssige Behauptung von Tatsachen aus, auf deren Grundlage sich ein deliktischer Anspruch ergeben kann (BGH, Urteil vom 23. März 2010 – VI ZR 57/09 –, Rn. 8, juris). Nach § 32 ZPO ist für Klagen aus unerlaubten Handlungen das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist. Begehungsort der deliktischen Handlung kann sowohl der Handlungs- als auch der Erfolgsort sein, so dass eine Zuständigkeit wahlweise dort gegeben ist, wo die Verletzungshandlung begangen wurde oder dort, wo in ein geschütztes Rechtsgut eingegriffen wurde

(BGH, Urteil vom 23. März 2010 – VI ZR 57/09 –, Rn. 8, juris). Gehört der Schadenseintritt selbst zum Tatbestand der Rechtsverletzung, ist damit (auch) der Ort des Schadenseintritts Begehungsort im Sinne des § 32 ZPO. Werden Ansprüche auf § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB gestützt, ist Begehungsort folglich (auch) der Belegenheitsort des Vermögens des Geschädigten, mithin in der Regel dessen Wohnsitz, denn geschütztes Rechtsgut der vorgenannten Vorschriften ist das Vermögen als solches (OLG Frankfurt, Beschluss vom 03. Juli 2017 – 13 SV 6/17 –, Rn. 15, juris). Für die Zuständigkeit des Gerichts aufgrund unerlaubter Handlung genügt es, dass der Anspruch schlüssig dargelegt wird. Ob dieser tatsächlich besteht, bleibt der Begründetheit vorbehalten.

II. Der Kläger hat ein Interesse an der Feststellung der Schadensersatzpflicht (§ 256 ZPO) gegen die Beklagte, soweit die Schäden auf das auf das Software-Update und den Einbau des Strömungsgleichrichters zurückzuführen sind. Im Übrigen fehlt ihm das Feststellungsinteresse.

Der Kläger hat bei seiner informatorischen Anhörung durch das Gericht im Termin zur mündlichen Verhandlung substantiiert und nachvollziehbar sein Interesse an der Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zum Schadensersatz dargelegt. Der Kläger hat entgegen der von der Beklagten mit Schriftsatz vom 25.10.2017 dargelegten Auffassung im Einzelnen dargelegt, welche negativen Auswirkungen er durch das geforderte Softwareupdate an seinem Fahrzeug befürchtet. Der Kläger ist als technischer Staboffizier bei der Bundeswehr für die technische Überprüfung von Fahrzeugen zuständig. Er hat dargelegt, dass seiner Auffassung nach für die Reduzierung von Stickoxiden eine Veränderung der Verbrennungstemperatur erforderlich sei, was zu mehr Ruß und einem einer erhöhten Belastung von Abgasregelventil und Filter führen könnten. Aus diesem Grund befürchte er einen erhöhten Verschleiß. Die daraus erwachsende Reparaturbedürftigkeit sei mit erheblichen Kosten verbunden. Nach den bisherigen Erkenntnissen kann zumindest mittel- bzw. langfristig eine Auswirkung auf die Belastung der von dem Kläger dargelegten Bauteile

nicht ausgeschlossen werden. Dies ist für das Feststellungsinteresse des Klägers ausreichend.

Im Übrigen ist kein Feststellungsinteresse gegeben. Der Kläger hat beantragt, die Schadensersatzpflicht der Beklagten für Schäden, die auf die Manipulation des streitgegenständlichen Fahrzeugs zurückzuführen sind, festzustellen. Andere Manipulationen als den Einsatz einer Software, die das Abgasrückführungssystem steuert und den Betrieb auf den Prüfstand erkennt, hat der Kläger nicht behauptet. Entgegen dem schriftsätzlichen Vorbringen der Klägervertreter geht es dem Kläger nicht darum, Schäden ersetzt zu bekommen, die daraus resultieren, dass das Fahrzeug nicht mit dem Update und dem Strömungsgleichrichter versehen wird. Da der Kläger konkret angegeben hat, die technischen Maßnahmen durchführen zu wollen und lediglich Folgeschäden befürchtet, besteht auch nur insoweit ein Feststellungsinteresse der Klägers.

B. Die Klage ist soweit sie zulässig ist, in der Hauptsache begründet.

I. Der Kläger hat einen Anspruch auf Schadensersatz gegen die Beklagte gemäß § 826 BGB i. V. m. § 31 BGB.

1. Die Beklagte hat dem Kläger in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt.

Die Handlung, durch die die Beklagte den Kläger geschädigt hat, war das Inverkehrbringen – unter Verschweigen der gesetzeswidrigen Softwareprogrammierung – von Dieselmotoren zum Zweck des Weiterverkaufs u. a. in Fahrzeugen der Marke Skoda, mit den speziellen Eigenschaften der Motorsteuerungssoftware. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass das Fahrzeug auf einem Prüfstand diese Situation erkennt und im sogenannten Modus 1, beim Betrieb im Straßenverkehr im sogenannten Modus 0 läuft. Im Modus 1 wird zur Verringerung des Stickoxidanteils im Abgas mehr Abgas zur Verbrennung in den Motor zurückgeführt. Es

handelt sich bei dieser Konfiguration der Motorsteuerung schon nach der von Beklagtenseite selbst vorgelegten Bestätigung des Kraftfahrzeugbundesamtes (Anlage B 5) um eine unzulässige Abschaltvorrichtung, zu deren Entfernung die Beklagte laut Bescheid des Kraftfahrzeugbundesamtes verpflichtet ist. Das gleiche ergibt sich im Übrigen aus Veröffentlichungen des Kraftfahrzeugbundesamtes auf seiner Homepage (http://www.kba.de/DE/Home/infotext_startseite_VW_komplett.html?nn=456892); dort wird ausgeführt:

Kraftfahrt-Bundesamt ordnet den Rückruf von 2,4 Millionen Volkswagen an 16. Oktober 2015. Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) hat dem Hersteller VW gegenüber mit Schreiben vom 15. Oktober 2015 den Rückruf von 2,4 Millionen VW-Markenfahrzeugen angeordnet.

Das Kraftfahrt-Bundesamt vertritt die Auffassung, dass es sich bei der in diesen Fahrzeugen verwendeten Software um eine unzulässige Abschaltvorrichtung handelt. VW wird in dem Bescheid vom Kraftfahrt-Bundesamt auferlegt, die entsprechende Software aus allen Fahrzeugen zu entfernen und geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Vorschriftsmäßigkeit zu ergreifen. Dies ist durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Damit steht fest, dass das Fahrzeug im Zustand bei der Übergabe nicht vorschriftsgemäß war und der vorschriftsgemäße Zustand erst dadurch hergestellt werden kann, dass die Abschaltvorrichtung außer Betrieb gesetzt wird und die der vom Kraftfahrzeugbundesamt vorgegebenen technischen Eingriffe (gleich ob durch die bloße Veränderung der Software oder durch den zusätzlichen Einbau eines Strömungstransformators vor dem Luftmassenmesser) durchgeführt werden.

Die Konfiguration einer veränderten Abgasrückführung auf dem Prüfstand entspricht nicht dem Zustand, den der Käufer bei einem Fahrzeug erwarten kann. Der Durchschnittskunde kann redlicher Weise erwarten, dass sein Fahrzeug auf dem Prüfstand unter den gleichen Bedingungen betrieben wird wie im normalen Straßenverkehr und damit der auf dem Prüfstand festgestellte Abgasausstoß entsprechend dem Abgasausstoß entspricht, wie er sich im normalen Straßenverkehr widerspiegelt, unabhängig davon, dass Abweichungen im normalen Fahrbetrieb beste-

hen, beispielsweise durch Fahrerverhalten, Verkehrsaufkommen. Die Abweichung von den berechtigten Erwartungen des Käufers resultiert hierbei nicht etwa daraus, dass die unter Laborbedingungen gemessenen Werte im alltäglichen Straßenverkehr nicht eingehalten werden. Ein solches Einhalten der Laborwerte im normalen Straßenbetrieb kann ein verständiger Käufer auch nicht erwarten. Das Abstellen auf Laborwerte ist als solches auch sachgerecht, weil nur so objektiv vergleichbare Bedingungen für eine Messung geschaffen werden können. Die Abweichung von den berechtigten Erwartungen basiert vielmehr darauf, dass der Motor die Vorgaben selbst im Prüfstandlauf nur aufgrund der „speziellen Ausgestaltung der Software“ einhält (so unter anderem und in dieser Hinsicht zutreffend LG Regensburg im dortigen Verfahren 7 O 967/16 m.w.Nw.; recherchierbar über juris), indem er nur im Prüfstandlauf die Optimierung der Abgaswerte überhaupt aktiviert, während er sie im normalen Straßenbetrieb völlig abschaltet. Eine konkrete Veränderung des Abgasausstoßes im Prüfstand muss der redliche Fahrzeugkäufer jedoch nicht erwarten.

Die Schädigungshandlung der Beklagten besteht darin, dass sie einen Motor mit diesen Eigenschaften entwickelt und in den Verkehr gebracht hat, ohne ihre Vertragshändler oder die potentiellen Kunden über diese „speziellen Eigenschaften“ des Fahrzeugs zu informieren.

2. Der Schaden der Kunden und damit auch der Klägerin besteht darin, dass diese in Unkenntnis der nicht gesetzeskonformen Motorsteuerungssoftware die streitgegenständlichen Pkw erworben und damit einen ihnen wirtschaftlich nachteiligen Vertrag abgeschlossen haben.

Die wirtschaftliche Nachteiligkeit zeigt sich schon durch die Überlegung, dass kein verständiger Kunde ein Fahrzeug mit dieser Motorsteuerungssoftware erwerben würde, wenn er vor dem Kauf darauf hingewiesen würde, dass die Software nicht gesetzeskonform ist und er deshalb jedenfalls mit Problemen für den Fall der Entdeckung der Manipulation durch das Kraftfahrbundesamt rechnen muss (so im wesentlichen auch LG Hildesheim Urteil vom 17.01.2017; recherchierbar über juris). Wenn man da-

von ausgeht, dass kein verständiger Kunde ein solches Fahrzeug erwerben würde, wenn er die tatsächliche Beschaffenheit im Hinblick auf die Motorsteuerung kennen würde, ergibt sich hieraus ohne weiteres, dass das Fahrzeug keinen oder allenfalls einen ganz erheblich verringerten Marktwert hätte. Hinzukommt vorliegend, dass aufgrund der vom Kraftfahrtbundesamt auferlegten Einwirkung auf die Abgasrückführung negative Langzeitfolgen mit entsprechend kostenträchtigen Reparaturen nicht ausgeschlossen werden können. Der Vermögensschaden des Käufers liegt somit auf der Hand. Im Rahmen des § 826 BGB stellt auch die Verpflichtung aus einem ungewollten Vertrag einen Schaden dar (negatives Interesse), wenn der Täter den Abschluss erschlichen hat, und zwar unabhängig davon, ob der Abschluss für das Opfer wirtschaftlich nachteilhaft ist oder nicht (BGHZ 161, 361 = NJW 2005, 611, 612 f; NJW 2004, 2971, 2972; Soergel/Hönn Rn 61; Staudinger/Jürgen Oechsler (2014) BGB § 826, Rn. 118).

3. Die schädigende Handlung ist der Beklagten über § 31 BGB zuzurechnen.

Nach Auffassung des Gerichts kommt es hierbei nicht entscheidend darauf an, dass die Beklagte ihrer sekundären Darlegungslast (so aber Landgericht Hildesheim a.a.O.) insofern nicht nachgekommen ist, als sie nicht dargelegt hat auf welcher Ebene ihres internen Informationsflusses die Informationen über die spezielle Motorsteuerungssoftware „hängen geblieben“ sein soll, bzw. auf welcher Entscheidungsebene konkret die EntschlieÙung zum Einbau dieser Motorsteuerungssoftware getroffen worden ist.

Die Rechtsprechung hat den Anwendungsbereich des § 31 BGB durch die Lehre von Organisationsmängeln erweitert. Die juristische Person ist verpflichtet, den Gesamtbereich ihrer Tätigkeit so zu organisieren, dass für alle wichtigen Aufgabengebiete ein verfassungsmäßiger Vertreter zuständig ist, der die wesentlichen Entscheidungen selbst trifft. Entspricht die Organisation diesen Anforderungen nicht, muss sich die juristische

Person so behandeln lassen, als wäre der tatsächlich eingesetzte Verrichtungsgehilfe ein verfassungsgemäßer Vertreter (Palandt BGB 75. Aufl. § 31 Rn. 7 m. w. Nw.).

Es kann also dahingestellt bleiben, wer auf welcher Ebene der Entscheidungshierarchie der Beklagten der Einsatz dieser Software und diese in den Verkehr zu bringen angeordnet worden ist oder welche Entscheidungsebene hierüber informiert war und ob eventuell noch vorhandene höhere Entscheidungsebenen hieran nicht beteiligt worden sein sollten.

Wenn höhere Entscheidungsebenen nicht beteiligt worden sein sollten (was immerhin denkbar erscheint) dann muss sich die Beklagte ihre mangelhafte Organisation mit dem oben genannten Ergebnis zurechnen lassen. Bei den Vorgängen handelt es sich um solche, die eine so erhebliche Bedeutung haben, dass sie wohl bis zur obersten Ebene der Beklagten hätten kommuniziert werden müssen.

4. Das Verhalten der Beklagten verstieß gegen die guten Sitten.

Objektiv sittenwidrig ist eine Handlung die nach Inhalt oder Gesamtcharakter der durch zusammenfassende Würdigung von Inhalt, Beweggründen und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt, d. h. mit den grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht vereinbar ist. Abzustellen ist auf die in der Gemeinschaft oder in der Beteiligten Gruppe anerkannten moralischen Anschauungen. Dabei ist ein durchschnittlicher Maßstab anzulegen; besonders strenge Anschauungen sind ebenso wie besonders laxe Auffassungen unbeachtlich (Palandt BGB a.a.O. § 826 Rn. 4 m.z.w.Nw. auch unter Verweis auf BGH Urteil vom 03.12.2013 recherchierbar unter juris).

Nach diesen Grundsätzen ist das Verhalten der Beklagten als sittenwidrig einzustufen. Die Täuschung durch die Beklagte diente – andere Motive sind weder von der Beklagten dargelegt noch sonst ersichtlich –

dem Zweck zur Kostensenkung (und möglicherweise zur Umgehung technischer Probleme) rechtlich und technisch einwandfreie, aber teurere Lösungen der Abgasreinigung zu vermeiden und mit Hilfe der scheinbar umweltfreundlichen Prüfstandswerte Wettbewerbsvorteile zu erzielen unter bewusster Inkaufnahme der oben dargelegten wirtschaftlich nachteiligen Folgen für die Endkunden.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte durch die Manipulation der Motorsteuerungssoftware einen Teil des Motors beeinflusst hat, den ein technischer Laie keinesfalls und selbst ein Fachmann nur mit Mühe durchschaut, sodass die Entdeckung der Manipulation mehr oder weniger vom Zufall abhing und die Beklagte darauf hoffen konnte, dass die Manipulation unentdeckt bleibt. Das Gericht teilt die Auffassung des Landgerichts Hildesheim (a.a.O.) dass ein solches verbrauchertäuschendes Verhalten (unabhängig davon, ob es den Tatbestand des Betruges erfüllt oder nicht) auch bei Anwendung eines durchschnittlichen, nicht übermäßig strengen Maßstabs als sittenwidrig und verwerflich anzusehen ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich beim Kauf eines Pkw für viele Verbraucher um eine wirtschaftliche Entscheidung von erheblichen Gewicht mit oft deutlichen finanziellen Belastungen handelt, die durch das unredliche Verhalten der Beklagten nachteilig beeinflusst worden ist.

5. Die Beklagte hat auch mit Schädigungsvorsatz gehandelt.

Der Vorsatz bezieht sich darauf, dass durch die Handlung bzw. Unterlassung einem anderen ein Schaden zugefügt wird. Zum Vorsatz gehört und genügt, dass der Schädiger spätestens im Zeitpunkt des Schadens Eintritts Art und Richtung des Schadens und die Schadensfolgen vorausgesehen und die Schädigung im Sinne eines direkten Vorsatzes gewollt oder im Sinne eines bedingten Vorsatzes zur Erreichung seines Ziels billigend in Kauf genommen hat (Palandt a.a.O. § 826 Rn. 10/11 m.z.w.Nw.).

Die Beklagte entwickelte und stellte die Motoren her, um sie über die verschiedenen Vertriebswege zu verkaufen. Es musste der Beklagten also bewusst sein, dass das von ihr hergestellte oder zumindest entwickelte Motoren an Endverbraucher weiter verkauft werden würde, ohne dass diesen die Mängel der eigentlich fehlenden Zulassungsfähigkeit offenbart würden, weil nur die Beklagte die hierzu erforderlichen Kenntnisse hatte und beim KBA eine inhaltlich unrichtige Feststellung hinsichtlich der Zulassungsfähigkeit erwirkt hatte.

Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Beklagte diese Folgen gewollt oder zu mindestens billigend in Kauf genommen hat, weil andere Vorstellungen der Beklagten über das weitere Schicksal der so in Verkehr gebrachten Motoren weder vorgetragen noch irgendwie ersichtlich sind.

6. Die Anwendbarkeit von § 826 BGB scheidet – entgegen der etwa vom Landgericht Köln (Urteil vom 07.10.2016, recherchierbar unter juris) vertretenen Auffassung – nicht deshalb aus, weil im Verhalten der Beklagten (auch) ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 3 Nr. 10 der EG Verordnung Nr. 7 115/2007 über die Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen vorliegt (wie hier im Ergebnis auch LG Hildesheim a.a.O.).

Der Umstand dass diese EU Verordnung sicherlich primär gesamtgesellschaftlichen Zielen, insbesondere dem Umweltschutz dient, schließt es gerade nicht aus, zu einer Haftung nach § 826 BGB zu gelangen, soweit dessen Voraussetzungen gegeben sind.

Die Haftung nach § 826 hängt (anders als nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit einem einschlägigen Schutzgesetz) nicht davon ab, auf welchem Weg und unter Verstoß gegen welche Normen der Schädiger gehandelt hat.

6. Auch der Umstand, dass dem Käufer in der Regel kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer zur Seite stehen (deren Durchsetzbarkeit allerdings im Hinblick auf eventuelle Verjährung oder die beschränkte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Verkäufern, bis hin zum Risiko einer Insolvenz im Einzelfall nicht zwingend ist) kann keinen Einfluss auf die deliktische Haftung haben, soweit deren Tatbestand verwirklicht ist.

7. Damit steht dem Kläger gegen die Beklagte ein Anspruch auf Schadensersatz zu. Da die von dem Kläger befürchteten negativen Folgen durch das erforderliche Update und den Einbau des Strömungsgleichrichters noch nicht eingetreten sein, was zum einen daran liegt, dass das Update noch nicht vorgenommen wurde und zum anderen negative Folgeschäden nicht zwingend unmittelbar sondern möglicherweise erst nach längerer Nutzung des Fahrzeugs mit veränderter Software eintreten, ist die Haftung dem Grunde nach festzustellen.

II. Ob dem Kläger ein Anspruch auf Schadensersatz auch nach § 823 Abs. 2, § 31 BGB i. V. m. § 263 StGB zusteht, kann danach dahinstehen.

III. Der Kläger hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Erstattung der außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren.

Ein Anspruch gegen die Beklagte könnte zwar aus § 826 BGB i.V.m. § 249 BGB, folgen, jedoch nur dann, wenn die Gebühr tatsächlich entstanden ist. Nach der Vormerkung 2.3 Abs. 3 der Anlage 1 zum RVG entsteht eine Geschäftsgebühr für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information und für die Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrages. Der Kläger hat nicht substantiiert vorgetragen, dass seine Prozessbevollmächtigten für ihn außergerichtlich gegenüber der Beklagten tätig waren und damit ein Geschäft betrieben hätten. Es wurde weder schriftsätzlich ein vorprozessuales Tätigwerden gegenüber der Beklagten dargelegt, noch ergibt sich ein solches aus den Anlagen. Das zu der Akte

gereichte Schreiben der Beklagten an die Prozessbevollmächtigte des Klägers vom 22.12.2015 (K2) ist allgemein gehalten und lässt nicht erkennen, für welche Mandanten die Prozessbevollmächtigte tätig geworden sind. Die Prozessbevollmächtigten der Klägerin haben, soweit ersichtlich, unmittelbar Klage erhoben, womit mit Klageerhebung eine Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG entstanden ist, die aber eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG nicht begründen kann.

IV. Die Entscheidung über die Kosten erging gemäß § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgte §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Kaiser
Richterin am Landgericht

Ausgefertigt
Saarbrücken, 15. November 2017

(S. Schappler)
Justizsekretärin

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

